

Nutzungsentgelte ab 01.01.2020 für die Begegnungsstätte Kloster Saarn

1. Folgende Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte Kloster Saarn können auf Antrag vertraglich überlassen werden:

- Bürgersaal im Obergeschoß: ca. 140 qm, Tische und Stühle für max. 90 Personen, bedingte Möglichkeit zur Selbstbewirtung in der angrenzenden Teeküche
- Versammlungsraum im Erdgeschoß: ca. 70 qm, Tische und Stühle für max. 40 Personen.

2. Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten in der Begegnungsstätte Kloster Saarn wird ein Nutzungsentgelt erhoben.

a) Entgelt für die Raumnutzung

Neben einem Grundbetrag wird zur Abdeckung der Verbrauchskosten je Nutzungsstunde ein Zuschlag erhoben. Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Für die anzumietenden Räume gelten folgende Beträge:

	Grundbetrag	Zuschlag je Stunde DI, MI, DO	Zuschlag je Stunde FR, SA, SO sowie an Feiertagen und deren Vortag
Bürgersaal	180,00 €	8,00 €	15,00 €
Versammlungsraum	90,00 €	5,00 €	10,00 €

Sofern die angemieteten Räumlichkeiten nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand zurückgegeben werden, ist die Betriebsleitung berechtigt, dem Veranstalter darüber hinaus die zusätzlich zu erbringenden Leistungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der Rat der Stadt Mülheim hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 beschlossen, dass das Geschirr der jeweiligen Einrichtung zu nutzen ist

- b) Kaffeegedeck (Tasse, Untertasse, Dessertteller, einschl. Besteck) 1,50 €
- Menuegedeck (großer Teller, flach, Dessertteller, evtl Salatschälchen, einschl. Besteck) 2,00 €
- Gläser (je 50 Stück) 10,00 €
- c) Entgelt für die Überlassung der Musikanlage im Bürgersaal 50,00 €

Die vorgenannten Entgelte sind spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag zu entrichten.

3. In Ausnahmefällen kann eine Kautio n erhoben werden. Die Rückzahlung der Kautio n erfolgt frühestens einen Tag nach dem Veranstaltungstermin.
4. In Mülheim an der Ruhr ansässigen Vereinen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann für die unter Ziffer 2a genannten Entgelte bei einmaligen Anmietungen ein Nachlass von 20% bzw. bei kontinuierlichen Nutzungen ein Nachlass von 50% gewährt werden. Dieser Nachlass gilt auch für die örtlichen Gliederungen der Gewerkschaften und Parteien sowie für örtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts.
5. Bei Kooperationsveranstaltungen zwischen den Begegnungsstätten und anderen Nutzern (Vereine, Verbände etc.) kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgeltes verzichtet werden.
6. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Veranstaltungen mit gewerblichen Charakter, kann die Betriebsleitung bezüglich der Entgelte abweichende Regelungen treffen.
7. Bei Antragstellung wird eine Verwaltungsgebühr von 35,00 Euro fällig, die bei Zustandekommen eines Vertrages verrechnet wird. Bei Absagen wird dieser Betrag einbehalten.
8. Bei Absagen, die kurzfristiger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin erfolgen, sind außerdem 30% des unter 2a aufgeführten Grundbetrages zu zahlen. Sollten die Räume für den vereinbarten Termin anderweitig vermietet werden können, so entfällt die Zahlung des 30%igen Zuschlages.